

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft
zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des
Hochschulrahmengesetzes

Vorbemerkung

Das Hochschulrahmengesetz soll mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft treten.

Die Absicht zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist die logische Konsequenz aus der Änderung des Grundgesetzes vom Juni/Juli 2006 im Rahmen der Föderalismusreform, das den Bundesländern eine weitgehende Entscheidungshoheit über den Hochschulbereich zugestanden hat. Lediglich die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung sowie die Projektförderung verblieben beim Bund. Nur mit Mühe konnte das sog. „Kooperationsverbot“ verhindert werden.

Ausnahmen bilden lediglich die Regelungen der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse sowie der beruflichen Bildung. Allerdings sieht das Grundgesetz hinsichtlich der Hochschulzulassung und –abschlüsse ausdrücklich ein Abweichungsrecht zugunsten der Länder vor.

Zum Ausgleich für den Verzicht der Bundesländer auf Mitwirkung bei einer Reihe von nationalen Gesetzgebungsverfahren erhielten diese auch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landes- und Kommunalbeamten.

Mit diesen Entscheidungen wurde die Absicht zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes bereits vorweggenommen. Dies ist umso leichter möglich, als die wesentlichen Regelungen des HRG – etwa die Begriffe „Hochschule“ oder „Hochschulstudium“ – ohnehin bereits in die Hochschulgesetzgebung der Länder Eingang gefunden haben. Soweit in der Hochschulgesetzgebung der Länder auf das Hochschulrahmengesetz verwiesen wird, muss der Landesgesetzgeber die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

Die durch die Föderalismusreform erfolgte Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz auf Bund und Länder macht die Neuordnung des Bundesbeamtengesetzes (§ 176a BBG), des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG – W-Besoldung) und des Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 67 und 91 BeamtVG) für die den Hochschulbereich betreffenden Personalkategorien in Einzelbereichen notwendig. Dies wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Stellungnahme:

A Grundsätzliches

Der vhw bedauert zwar, dass infolge des durch die Föderalismusreform bedingten Fortfalls des HRG eine gewisse Vergleichbarkeit der Hochschullandschaft innerhalb Deutschlands erschwert wird, aber er begrüßt die Zielsetzung, durch die Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes den Hochschulen mehr Autonomie einzuräumen und sie stärker aus der staatlichen Regulierung zu entlassen. Diese weitgehende Deregulierungsabsicht findet die ausdrückliche Zustimmung des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw).

B Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1

Da das Hochschulrahmengesetz erst mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft tritt, wird ein Zeitfenster geöffnet, das ausreicht, die sich aus der Aufhebung des HRG ergebenden notwendigen Folgeänderungen durchzuführen. Insofern ist die zeitliche Terminierung zielführend.

Artikel 2

1. Die Änderungen von Artikel 2 des Gesetzentwurfs beziehen sich auf die aus der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes zu ziehenden Konsequenzen. Da sie weitgehend rechtstechnischer Natur sind, bedarf es hier keiner weiteren grundsätzlichen Kommentare.
2. Auch hinsichtlich der sprachlichen Neufassung der Vorschriften im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) [Art. 2 Abs. 3] ist nichts anzumerken, da der materielle Regelungsgehalt im Vergleich zu heute nicht geändert wird.
3. Die Ersatzregelungen für § 57 a ff. HRG werden in das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft (AVWÄndG) verlagert, das sich noch in der parlamentarischen Beratung befindet.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf zum AVWÄndG (BT-Drs. 16/3438) ist hier zu beachten, dass der Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 13. Dezember 2006 einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen beraten hat, der der begrifflichen Klarstellung dient und die Personalstruktur der Hochschulen im Hinblick auf künftige Entwicklungen in zwei Kategorien einteilt: wissenschaftliches und künstlerisches Personal einerseits und Hochschullehrerinnen sowie Hochschullehrer andererseits.

4. In Bezug auf den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit angestellten Hochschullehrern – insbesondere die Juniorprofessuren betreffend – (§ 48 Abs. 1 HRG sowie § 50 Abs. 4) möchte der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht keinen Gebrauch machen und eröff-

net damit den Weg für entsprechende Regelungen der Länder. Bei Verabschiedung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes in der geänderten Fassung (s. o.) wäre ebenfalls klargestellt, dass der Bund in Bezug auf die angestellten Hochschullehrer von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht keinen Gebrauch macht und die betreffenden Regelungen den Ländern überlässt.

Der vhw sieht dies als sinnvoll an, da andernfalls bei Hinderungsgründen für eine Verbeamtung die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht in ähnlicher Form beschäftigt werden könnten, wie dies Landesregelungen für beamtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorsehen. Die resultierenden Ungleichbehandlungen würden den Frieden in den Hochschulen beeinträchtigen.

Hier muss überprüft werden, inwieweit die jeweiligen Landesgesetze bereits erforderliche Detailregelungen des HRG übernommen haben. Schwierigkeiten könnten entstehen, falls in den Landesgesetzen Übergangsvorschriften für frühere Personalkategorien fehlen. Aber für diesen Fall besteht der Änderungsbedarf nur auf Landesebene und bleibt hier bedeutungslos.

5. Insoweit als von einer Ersatzregelung für die in § 50 Abs. 1 bis 3 HRG getroffenen dienstrechtlichen Regelungen für beamtete Professoren – insbesondere die Regelung zur Abordnung und Versetzung von Professoren nur mit deren Zustimmung [§ 50 Abs. 2] – abgesehen wird, enthält auch der Entwurf des Beamtenstatusgesetzes lediglich Regelungen zu länderübergreifenden Abordnungen und Versetzungen von Beamten, nicht aber innerhalb eines Landes.
6. Geklärt werden muss überdies die Frage, inwieweit die in den §§ 76 und 76a HRG getroffenen Besitzstandsregelungen für emeritierungsberechtigte Professoren und frühere Hochschulassistenten weiter bestehen müssen. Dies muss vom Bund und den Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz für das Beamten- und Versorgungsrecht geklärt werden.

Zu Absatz 15 (§ 1 Abs. 3 AAppO), Absatz 16 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO), Absatz 20 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 TAppV) und Absatz 22 (§ 2 Abs. 2 ZÄPrO)

Die präzise Nennung der Regelstudienzeiten für die Studiengänge Pharmazie (Abs. 15), Medizin (Abs. 16), Tiermedizin (Abs. 20) und Zahnmedizin an Stelle der bisherigen Inbezugnahme auf das Hochschulrahmengesetz dienen der Klarheit und werden insoweit begrüßt.